

SP Kanton Bern - Postfach 1096 - 3000 Bern 23

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
z.H. Amt für Gemeinden und Raumordnung
Münstergasse 2
3011 Bern
stefan.ghioldi@jgk.be.ch



Bern, 22. September 2014

VERNEHMLASSUNGSANTWORT TEILREVISION BAUGESETZGEBUNG

Sehr geehrter Herr Justizdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Baugesetzgebung. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

1 GRUNDSÄTZLICHES

Die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes hat wesentliche neue Ziele formuliert und neue Planungsgrundsätze festgelegt. Dabei geht es insbesondere um

- eine klare Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet,
- die haushälterische Nutzung des Bodens,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen, und
- die Schaffung kompakter Siedlungen

damit naturnahe Landschaften und Erholungsräume besser erhalten werden können.

Diese geschärften Ziele und Planungsgrundsätze sind im neuen Baugesetz ungenügend abgebildet. Die SP Kanton Bern beantragt folgende Ergänzung von Art. 54 Abs. 2 Baugesetzes: Sie sollen dabei insbesondere

- das Baugebiet vom Nichtbaugebiet klar trennen
- den Boden haushälterisch nutzen
- die Siedlungsentwicklung nach innen lenken
- kompakte Siedlungen schaffen.

2 STELLUNGNAHMEN ZU DEN ZUSATZFRAGEN

Zu den im Rahmen dieser Teilrevision unterbreiteten Zusatzfragen äussern wir uns wie folgt:

Der Kanton verfügt über Instrumente, um die Raumplanung in die vom Raumplanungsgesetz RPG vorgegebene Richtung zu lenken. Siehe dazu insbesondere Art. 102 Baugesetz mit der in dieser Revision vorgesehenen Verstärkung. Zudem sieht der vorliegende Gesetzestext eine Vielzahl von tauglichen Vorschriften vor, um die Ziele des neuen RPG besser erreichen zu können (siehe insbesondere Art. 126 a ff), was die SP Kanton Bern sehr begrüsst.

Die oft engen Gemeindegrenzen verhindern jedoch aus kantonaler Sicht sinnvolle Ein- und Auszonunungsstrategien. Siedlungsentwicklung sollte möglichst in funktionalen grösseren Räumen gemacht werden. Dies wird durch die zahlreichen kleinen Gemeinden im Kanton Bern erschwert.

Nach unserer Auffassung erschwert gerade die Kleinstruktur der Gemeinden im Kanton Bern eine optimale Raumentwicklung, um das Siedlungswachstum im Sinne der Wirtschaftsstrategie 2025 entlang gut erschlossener Achsen zu konzentrieren und periphere Landschaften vor einer weiteren Zersiedelung zu schützen. Die SP Kanton Bern fordert deshalb seit langem, dass

Gemeindefusionen im Kanton Bern nicht nur gefördert, sondern auch durchgesetzt werden. Dabei ist die Strategie darauf auszurichten, rund um gut erschlossene grössere Zentren kleinere, ländliche Gemeinden so zu gruppieren, dass raumplanerisch sinnvolle, flächenmässig grosse Gemeinden entstehen. Wir erwarten, dass unabhängig von der Modellwahl verstärkt Bestrebungen unternommen werden, um die Zahl der Berner Gemeinden drastisch zu verkleinern.

Einleitend zur Frage des Modells halten wir fest, dass eine zu frühe Fokussierung auf ein bestimmtes Modell einem Denkverbot gleichkommt und deshalb heute verschiedene Optionen offen gehalten und vertieft untersucht werden sollen.

Eine **Übertragung der Planungskompetenz von den Gemeinden an den Kanton (Modell A)** begrüsst die SP Kanton Bern. Modell A hat den Vorteil, dass der Kanton eine gesamtheitliche Raumplanung machen kann. Gerade bei Klein- und Kleinstgemeinden ist eine Kompetenzverschiebung zum Kanton sinnvoll und notwendig. Als Alternative sehen wir die Möglichkeit, die Kompetenz für Zonenentscheide den Regionalkonferenzen zu übertragen. Im Rahmen von Modell A ist diese Option ebenfalls zu prüfen.

Eine **Kompetenzverschiebung innerhalb der Gemeinde (Modell B)** können wir uns in gewissen Grenzen vorstellen. Im Bereich der Innenentwicklung und Verdichtung könnte eine horizontale Verschiebung der Planungskompetenz innerhalb der Gemeinde vom Stimmvolk zum Gemeinderat oder der Legislative, - wo eine solche besteht -, eine sinnvolle Massnahme sein, da der nach dem „St. Florians-Prinzip“ geführte Widerstand gegen derartige Projekte immer wieder und immer öfter vorkommt. Durch die Kompetenzverschiebung in diesen Fällen kann das Risiko von unsachlichen Entscheiden verkleinert und die Entwicklung im Sinne der Siedlungsentwicklung nach Innen und der Schonung der Landschaft vorangetrieben werden.

Zusammenfassend können wir die gestellten Fragen wie folgt beantworten.

1. Ja. Eine Verschiebung der Planungskompetenzen soll weiterverfolgt werden.
2. Wir bevorzugen Modell A: Kompetenzverschiebung vertikal (Kanton/Gemeinden). Eine zu frühe Fokussierung auf ein Modell erachten wir zum heutigen Zeitpunkt aber als falsch. Zudem ist als Alternative zu Modell A eine Kompetenzverschiebung zu den Regionalkonferenzen zu prüfen.
3. Nein. Hingegen ist zu prüfen, ob ein gewisser Teil der Mehrwertabschöpfung zweckgebunden für überregionale Entschädigungszahlungen an den Kanton gehen soll.

3 STELLUNGNAHME ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Art 142 und 142a-e Mehrwertabgeltung

Wer die Planungskompetenz hat, soll die Kompetenzen und Spielräume bei der Ausgestaltung der Mehrwertabschöpfung erhalten. Der Mehrwertausgleich stellt ein zentrales Instrument zur Umsetzung der kommunalen Nutzungsplanung dar. Die neuen, grossen Herausforderungen in der zunehmend komplexeren Stadt- und Gemeindeplanung (Siedlungsentwicklung nach innen) verlangen nach adäquaten Instrumenten. Für eine qualitätsvolle Entwicklung sind gerade die dichten Städte und Zentren auf den Ertrag aus dem Mehrwertausgleich angewiesen, um auch entstehende Minderwerte wirksam ausgleichen zu können.

Da wir eine Aufteilung der Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden verlangen, vertreten wir die Ansicht, dass der Kanton einen Teil der Mehrwertabschöpfung einfordern soll. Diese Mittel müssen aber zweckgebunden sein für Entschädigungszahlungen resp. der Raumplanung, Erschliessung und Gestaltung zu Gute kommen. Der Anteil der Gemeinden muss zudem genügend hoch sein, damit die Gemeinden die durch die Ein-, Um- oder Aufzonung anfallenden Kosten für die Infrastruktur und die Erschliessung vollkommen decken können. Denn die Mehrwertabgeltung ist ein zentrales Element zur Umsetzung der kommunalen Nutzungsplanung. Zudem sind wir überzeugt, dass die Akzeptanz für die Mehrwertabgabe grösser ist, wenn der grösste Teil der Mittel in derselben Gemeinde Verwendung findet.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Mehrwertabgeltung mit Verfügungen und nicht mit Verträgen festgelegt werden sollen. Dies hat insbesondere auch für die Gemeinde zu gelten. Auch Um- und Aufzonungen sollen zu Mehrwertabschöpfungen führen. Zu prüfen ist, ob flächendeckende Erhöhungen des Nutzungsmasses im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen (z.B. durch Erhöhung der Ausnützungsziffern oder Verringerung der Grenzabstände) davon auszunehmen sind, da hier ein immenser Verwaltungsaufwand entstehen könnte.

Bei Art. 142 Abs. 4 muss verhindert werden, dass Flächen derart zerstückelt werden, dass der Mehrwert mehrmals unter 20'000 Franken liegt und die Abgabepflicht so umgangen werden kann. Die Vorschrift ist entsprechend zu schärfen.

Art. 10 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Wir unterstützen die vorgelegte neue Fassung des Gesetzes und des Dekrets teil-weise. Die Bau- bzw. Plangenehmigungsbehörde hat die Fachberichte der OLK, der Denkmalpflege etc. im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu würdigen, darf diese Fachberichte grundsätzlich aber nicht einfach zum Entscheid erheben. Bei dem in Art. 22a Abs. 3 BewD formulierte Vorbehalt zugunsten der eidg. Natur- und Heimatschutzkommission, der kant.

Denkmalpflege und leistungsfähiger örtlicher Fachstellen muss klargestellt werden, dass in diesen Fällen auch eine Beratungstätigkeit der OLK zugunsten von Bauherrschaften und Projektverfasserinnen nicht zulässig ist. Es muss vermieden werden, dass die OLK tätig wird, wenn die genannten andern Fachstellen die mehrere Fachinstanzen die gleichen Bauvorhaben gegenüber der Baubewilligungsbehörde beurteilen.

Art. 20 Einkaufszentren

Die vorgelegte neue Fassung wird unterstützt. Die Bestimmungen sind zu ergänzen mit einem Artikel zur Parkierung. Zur besseren Steuerung des Verkehrsaufkommens müssen Parkierungsanlagen von Einkaufszentren obligatorisch bewirtschaftet werden, und zwar mit Gebührenpflicht ab der ersten Stunde.

Dabei ist eine untere Grenze dieser Gebühr vorzusehen. Negatives Beispiel dazu: Im Westside Bern wird zwar ab der ersten Stunde eine Gebühr erhoben. Sie beträgt jedoch, während mehrerer Stunden(!) bloss CHF 0.20 pro Stunde. Das heisst, das Ganze ist eine reine Alibiübung.

Art. 21a Erdbenvorsorge

Wir unterstützen die Regelungen zur Erdbenvorsorge grundsätzlich. Diese sind legitim. Vermieden werden muss eine unnötige Übersteuerung und Bürokratie. Es ist zu prüfen, ob die Pflichten gemäss Art 21c Abs. 1 sowie Abs. 2 dann nicht gelten, wenn es um Bauten in der Erdbenezone 1 geht.

Art. 5a Fruchtfolgeflächen

Die SP unterstützt die neuen Artikel 5a und 5b ausdrücklich. Eine Verwässerung dieser Bestimmungen wird die SP des Kantons Bern bekämpfen. Dabei geht es uns vor allem darum, dass Ausnahmen gemäss Art. 5a Abs. 2 nur dort gewährt werden können, wo der Boden besonders haushälterisch genutzt wird und die Parzelle gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist. Die neuen Zielsetzungen des revidierten Raumplanungsgesetzes müssen insbesondere dann konsequent durchgesetzt werden, wenn FFF tangiert sind.

Art 22. Hindernisfreies Bauen

Die SP Kanton Bern unterstützt die vorgesehenen Änderungen. Wir sind uns dabei bewusst, dass bei der Renovierung von Altbauten ein Zielkonflikt besteht: Dem Bedürfnis nach möglichst hindernisfreien Wohnungen steht das Interesse am Erhalt preisgünstiger Wohnungen gerade auch in Altbauten entgegen. n.

Bei den Erneuerungen von Altbauten bestehen somit Zielkonflikte: Dem Bedürfnis nach möglichst hindernisfreien Wohnungen steht das öffentliche Interesse am Erhalt preisgünstiger Wohnungen gerade in Altbauten entgegen. Wir verstehen Abs. 3 so, dass bei Altbauten auf teure Investitionen wie beispielsweise den nachträglichen Einbau von Liften verzichtet werden kann.

Art. 25 Materialabbau

Die Neuregelungen werden begrüsst. In der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) ist geregelt, dass sobald sich der Deponieinhalt gesetzt hat, die Oberfläche mit einer rekultivierbaren Deckschicht zu versehen ist. Weiter ist darin zu lesen, dass die Oberfläche der Deponie naturnah zu gestalten sei und wenn sie nicht landwirtschaftlich genutzt wird, mit standortgerechter Bepflanzung zu versehen sei. Die TVA gilt als übergeordnetes Regelwerk. Im Sinne einer Präzisierung sind wir der Auffassung, dass der zweite Teil des Absatzes 2 ergänzt werden sollte mit folgendem Satz: Ökologisch wertvolle Flächen können von dieser Pflicht befreit werden.

Art. 34a Elektronisches Baubewilligungsverfahren

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens wird begrüsst. Wir fordern, dass dieses Projekt unverzüglich angegangen wird. Mit diesem Instrument kann im Sinne der Wirtschaftsstrategie 2025 ein wichtiger Beitrag geleistet werden, günstige Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum zu schaffen. Die Finanzsituation des Kantons ist heute weiterhin angespannt, hat sich aber gebessert. Eine einmalige Investition in ein entsprechendes Projekt führt nicht zu wiederkehrenden steigenden Kosten, sondern lässt im Gegenteil erwarten, dass nach Einführung des elektronischen Verfahrens Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen auf Seiten des Kantons und der Gemeinden erzielt werden können.

Art. 50 Mindestbussen für vorsätzliches illegales Bauen

Die bestehenden Bestimmungen sind ein zahnlöser Tiger. Wir unterstützen die vor-gesehenen Verschärfungen deshalb ausdrücklich. Die Bussenhöhe sollte nach unserer Auffassung mindestens 2'000 Franken und in den schweren Fällen mindestens Fr. 10'000 Franken betragen. Wir stellen entsprechend Antrag.

Art 71a Steuerung Zweitwohnungsbestand und Art. 265 Zweitwohnungssteuer

Die SP Kanton Bern erachtet den vorgeschlagenen Art. 71a als ungenügend. Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen (Antrag):

„Die Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen zur Sicherung eines genügenden Angebots an erschwinglichen Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses“

Die obengenannte wichtige Zielsetzung bei der Steuerung des Zweitwohnungsanteils ist im RPG ausdrücklich erwähnt und es ist für uns zwingend, diese auch im kantonalen Recht zu erwähnen, damit diese nicht vergessen geht. Nicht einverstanden sind wir mit der Bezeichnung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter als Aufsichtsbehörde. Wir stellen den Antrag, diese Aufgabe sei dem Amt für Gemeinden- und Raumordnung zuzuweisen. Dies im Interesse einer einheitlichen Praxis im ganzen Kanton. Zudem muss das Gesetz dem Kanton die Möglichkeit geben, anstelle der Gemeinden zu handeln, wenn diese untätig bleiben und die neuen Bestimmungen und Ziele des RPG im Bereich der Steuerung des Zweitwohnungsbestandes nicht umgesetzt werden. Wir legen Wert darauf, dass neben diesen Ergänzungen der Artikel nicht aufgeweicht wird.

Art. 73 Zone mit Planungspflicht

Die Aufzählung in der Klammer ist zu ergänzen mit *„Baugebiete mit Verdichtungs- und/oder Umnutzungspotential“*. Angesichts der Neuausrichtung der Ziele des RPG auf eine stärkere Verdichtung nach innen, ist diese Ergänzung wichtig, handelt es sich doch bei der ZPP um eines der tauglichsten Instrumente zur Verdichtung von Arealen an zentralen Orten, die sich für eine massgeschneiderte, dichte Überbauung eignen.

Art. 81, 84 und 84a Bauen ausserhalb der Bauzone

Wir weisen zunächst darauf hin, dass landwirtschaftliche Bauten, Anlagen und deren Umschwung zu einem nicht unerheblichen Teil die wertvolle FFF im Kanton Bern verringern. Die Entfernungsaufgabe gemäss Art. 84a ist deshalb sinnvoll und nötig und wird von uns ausdrücklich begrüsst. Sie ist als Grundsatz zu statuieren, von der allenfalls in eng umschriebenen Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Die Vorschrift ist in diesem Sinne umzuformulieren.

Art. 92 und 93 Überbauungsordnung für Zonen mit Planungspflicht

Die neuen Bestimmungen werden ausdrücklich begrüsst.

Art. 97a Regionalplanung

Die Revisionsvorschläge tragen einem berechtigten Bedürfnis Rechnung und ermöglichen auf einfachere Weise die Erarbeitung und Beschlussfassung von teilregionalen Planungen. Wir begrüssen diese neuen Bestimmungen.

Art. 102 Rolle des Kantons in der Raumplanung

Wir unterstützen die in Art. 102 vorgesehene Stärkung der Rolle des Kantons. Fraglich ist, ob es aus rechtlichen und politischen Gründen ausreichend ist, wenn die JGK diese Entscheide trifft. Das Instrument wird immer in umstrittenen Fällen von grosser Bedeutung eingesetzt werden. Wir schliessen uns hier der Beurteilung durch den Gemeindeverband an und bitten den Regierungsrat, diese Frage zu überprüfen.

Art. 126a-d Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland

Die SP unterstützt die vorgeschlagenen neuen Artikel 126 a bis 126 c ausdrücklich. Artikel 126 d ist mit Bezug auf das Enteignungsrecht für bereits ausgeschiedene Bauzonen griffiger zu formulieren. Im Kanton Bern bestehen in beachtlicher Zahl unternutzte oder in Umstrukturierung befindliche Siedlungsgebiete, die an zentralen, gut erschlossenen Lagen liegen. Derartige Parzellen sind geradezu prädestiniert, die geforderte Siedlungsentwicklung nach innen zu ermöglichen. Das in Art. 126 d statuierte, sehr zurückhaltende Vorgehen bis zur Enteignung ist zu straffen. Wir schlagen dazu eine Verschärfung bei Art. 126 d Abs. 1 und Art. 126 d Abs. 3 vor:

Art. 126 Abs. 1:

Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen oder nicht angeordnet werden können, kann eine Frist von drei bis zu zehn Jahren angesetzt werden, innert der eingezontes Land überbaut werden muss.

Art. 126 d Abs. 3 BauG vor:

Ohne Bauverpflichtung oder andere Massnahme nach Art. 126 a BauG eingezontes Land, das beim Inkrafttreten dieser Änderung seit mehr als fünf Jahren nicht überbaut oder einer zonenkonformen Nutzung zugeführt worden ist, kann der Gemeinderat nachträglich mit einer Bauverpflichtung belegen. Er lässt die Bauverpflichtung im Grundbuch eintragen.

Damit kann insbesondere erreicht werden, dass beim Inkrafttreten der Gesetzesrevision auch bereits im Baugebiet liegendes Land den Massnahmen zur Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland unterstellt werden kann. In diesem Zusammenhang erachten wir es auch als unerlässlich, dass in den Ausführungsvorschriften der Bauverordnung konkretisiert wird, wann ein Grundstück oder Areal „überbaut oder einer zonenkonformen Nutzung zugeführt“ ist. Abs. 5 ist zu streichen. Geht es um Parzellen mit den oben beschriebenen Eigenschaften, muss eine Gemeinde ohne Umweg über die in Abs. 3 vorgesehene Bauverpflichtung zur Enteignung schreiten können. Wir denken hier insbesondere an Entwicklungsschwerpunkte gemäss Richtplan, an Baugebiete mit Zonen mit Planungspflicht, deren Umsetzung am Widerstand eines einzelnen Eigentümers einer Schlüsselparzelle scheitert, obwohl die Stimmberechtigten der ZPP zugestimmt und alle andern Eigentümer bei der geplanten Verdichtung mitmachen wollen. Denkbar wäre für uns allenfalls, die Lenkungsabgabe zu einer von den Enteignungen nach Art. 126 d unabhängigen Massnahme zu machen oder diese an die vertragliche Bauverpflichtung zu knüpfen und dabei auch vorzusehen, dass eine Lenkungsabgabe geschuldet ist, wenn die Gemeinde ihr Kaufsrecht ausüben muss.

Weitere stellen wir fest, dass Artikel 126 ausschliesslich für nicht überbaute Grundstücke Anwendung findet. Industriebrachen oder Altliegenschaften, die aus heutiger Sicht unternutzt und vernachlässigt sind, müssen zwingend auch einbezogen werden. Wir beantragen deshalb, dass bei schon überbauten aber unternutzten Grundstücken eine Kooperationsverpflichtung für die Grundeigentümer eingeführt wird. Damit können einzelne oder mehrere Eigentümer verpflichtet werden, ihr Grundstück zu verkaufen oder im Baurecht abzugeben.

4 ZUSÄTZLICHE ANTRÄGE

Antrag betr. Vermietung von Parkplätzen

Die vorliegende Teilrevision gibt uns Anlass auf einen zusätzlichen Revisionsbedarf hinzuweisen: In verschiedenen Städten des Kantons Bern kann eine Entmotorisierung der Stadtbevölkerung beobachtet werden. Als Folge ergibt sich ein Überhang an Parkplätzen. Zusätzlich hat die Stadt Bern nach dem Kassieren der städtischen Pendlerinitiative durch den Kanton um das Jahr 2000 herum seither bei Neubauten mehr Parkplätze erstellen müssen, als notwendig waren. Findige EigentümerInnen von Parkplätzen setzen immer stärker auf Parkplatzvermietung (beispielsweise über die Firmen parku.ch und parkit.ch), aber auch durch Direktvermietung von Einstellhallenplätzen. Kunden sind oft AutomobilistInnen, die von auswärts in die Stadt pendeln. Die aus städtischer Sicht nicht erwünschte Folge ist, dass stadintern produzierter Verkehr vermehrt durch von Auswärtigen erzeugten Verkehr ersetzt wird.

In der Stadt Luzern besteht die gleiche Problematik: Die Stadtbehörden erwägen, das Vermieten von städtischen Parkplätzen zu verbieten.

Vgl. dazu: 19.07.2013. Neue Luzerner Zeitung Online: Parkplatz-Sharing: Stadt prüft Verbot.

Auch in Zürich ist die Parkplatzvermietung umstritten:

Vgl. dazu Tagesanzeiger Online vom 24.06.2013: „Stadtrat droht mit rechtlichen Schritten“.

Erste Abklärungen im Kanton Bern haben ergeben, dass die Möglichkeit des Verbietens von Parkplatzvermietungen durch Gemeinden wahrscheinlich einer Änderung des kant. Baugesetzes bedarf.

Die SP des Kantons Bern stellt den Antrag die erwähnten Problematik abzuklären und einen konkreten Gesetzestext vorzuschlagen, der die Gemeinden ermächtigt, die Vermietung von Parkplätzen durch Private zu verbieten bzw. zumindest stark einzuschränken. Die beantragte Gesetzesänderung würde es den Gemeinden also frei stellen ob sie solche Verbote erlassen wollen oder nicht.

Antrag betreffend Biodiversität im Siedlungsraum

Gemäss Biodiversitätsstrategie des Bundes kann auch der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beitragen, siedlungsspezifische Arten erhalten und der Bevölkerung das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und im Naherholungsgebiet ermöglichen.

Wir machen deshalb folgenden Ergänzungsvorschlag:

Art. 14, Abs 2, Bst d (neu)

Sie können insbesondere

d Vorschriften zur Biodiversität im Siedlungsraum erlassen, insbesondere zur Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume.

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort wohlwollend zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for Roland Näf, and the signature on the right is for David Stampfli.

Roland Näf
Parteipräsident

David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär